



Demokratie **leben!**

Förderkriterien

der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Neubrandenburg 2019

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Leitlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Förderbereich A „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ (Leitlinie Förderbereich A) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Inhaltsverzeichnis

I. Leitbild	Seite 2
II. Förderschwerpunkte	Seite 2
II. 1. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements	
II. 2. Förderung der Bürger-, Kinder- und Jugendbeteiligung	
II. 3. Förderung der demokratischen Kultur	
II. 4. Förderung der Reaktionsfähigkeit der Zivilgesellschaft auf lokale Konfliktlagen und demokratiefeindliche Phänomene	
III. Dauer, Höhe und Umfang der Förderung	Seite 3
III. 1. Beginn und Dauer der Maßnahme	
III. 2. Höhe und Umfang der Förderung	
III. 3. Hinweise zu einzelnen Kostenarten	
IV. Antragstellung	Seite 4
IV. 1. Antragsteller	
IV. 2. Fördergrundsätze	
IV. 3. Einzureichende Unterlagen	
IV. 4. Einreichung von Anträgen	
IV. 5. Antragsberatung durch die koordinierungs- und Fachstelle	

I. Leitbild

Neubrandenburg hat eine starke und lebendige, bewusst demokratische Zivilgesellschaft. Große Teile der Bevölkerung engagieren sich für ihre Stadt und nehmen aktiv am gesellschaftlichen Leben teil. Meinungsvielfalt wird als Bereicherung wahrgenommen und geht mit einer demokratischen Streitkultur einher. Eine große Mehrheit der aktiven Bürgerinnen und Bürger reagiert sensibel auf Extremismus, Rassismus und pauschale Abwertung anderer Lebensentwürfe und wirkt solchen Phänomenen in ihrem jeweils persönlichen Umfeld entgegen. Kein Bürger fühlt sich ausgegrenzt. Jeder ist sich bewusst, dass er sich für seine Interessen und Ideen mit demokratischen Mitteln einsetzen kann und soll.

II. Förderschwerpunkte

II. 1. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

- a) Maßnahmen zur Anregung und Bestärkung der Bürger, sich auf Grundlage demokratischer Werte für die Gesellschaft zu engagieren
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourcen und Organisationsfähigkeit von Vereinen, Verbänden und Initiativen sowie übergeordneter Strukturen, in denen gesellschaftliches Engagement umgesetzt wird
- c) Maßnahmen zur Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements für Demokratie und demokratische Werte, insbesondere für den Abbau von Ressentiments und für Prävention vor Gewalt und Feindseligkeiten gegenüber vermeintlichen Minderheiten
- d) Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe im Engagement für Demokratie, insbesondere auch unter Einbezug von Migrantenselbstorganisationen

II. 2. Förderung der Bürger-, Kinder- und Jugendbeteiligung

- a) Maßnahmen zur Initiierung und Erprobung innovativer Formen der Bürgerbeteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen
- b) Maßnahmen, die sich ausgegrenzt und benachteiligtühlende Bevölkerungsteile darin bestärken, sich mit demokratischen Mitteln für ihre Interessen einzusetzen und sich gestaltend an Gesellschaft und/oder Stadtpolitik zu beteiligen
- c) Maßnahmen zur Initiierung, Erprobung und Verankerung von Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

II. 3. Förderung der demokratischen Kultur

- a) Maßnahmen zur Förderung der Begegnung und des Austauschs zwischen Menschen verschiedener, auch gegensätzlicher (politischer) Anschauungen und einer demokratischen Streitkultur
- b) Maßnahmen zur Förderung der Begegnung und des Austauschs zwischen Menschen verschiedener Herkunft, Religion, Generation und Lebensart
- c) Maßnahmen zur Stärkung demokratischer Werte als selbstverständlicher Bestandteil der lokalen Identität

II. 4. Förderung der Reaktionsfähigkeit der Zivilgesellschaft auf lokale Konfliktlagen und demokratiefeindliche Phänomene

- a) Maßnahmen zur Vernetzung und Qualifizierung von Multiplikatoren, Engagierten aus der Zivilgesellschaft und Verwaltung in Hinblick auf den Umgang mit Ressentiments, Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
- b) Maßnahmen zur Entwicklung von Konzepten „Sicherheit und Prävention“

III. Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

III. 1. Beginn und Dauer der Maßnahme

Die beantragte Maßnahme darf erst nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden. Gefördert werden Projekte mit einer Laufzeit bis maximal zum 31.12.2019.

III. 2. Höhe und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Eine Zuwendung als Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen. Die Erbringung eines Eigenanteils ist gewünscht. In begründeten Fällen kann darauf verzichtet werden.

Die Höhe der möglichen Fördersumme je Einzelprojekt ist nicht begrenzt, darf die Gesamtsumme der zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügbaren Mittel jedoch nicht übersteigen. Jährlich stehen Gesamtmittel in Höhe von 45.000,00 Euro für die Förderung von Einzelmaßnahmen zur Verfügung. Die jeweils aktuelle Höhe der verfügbaren Mittel können bei der Koordinierungs- und Fachstelle erfragt werden (Kontakt Daten unter Nr. IV. 5.).

III. 3. Hinweise zu einzelnen Kostenarten

Honorarkosten: Die Beurteilung der Angemessenheit von Honoraren orientiert sich an der Richtlinie BM HonOSchulen M-V vom 18.08.2014, Anlage 1. Übersteigen die beantragten Honorarkosten die jeweiligen Höchstsätze gemäß Richtlinie, ist die Notwendigkeit der Abweichung im Antrag zu begründen. Die Richtlinie gilt nicht für Honorarleistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner üblichen hauptberuflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit erbringt.

Verpflegungskosten: Die Beurteilung der Angemessenheit von Verpflegungskosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Das heißt, Verpflegungskosten sollten entsprechend des zeitlichen Umfangs der jeweiligen (Teil-)Maßnahme im Verhältnis zu den Tagessätzen der Verpflegungspauschale stehen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn (gemeinsames) Essen und Trinken integraler Bestandteil der Maßnahme sind.

Raumkosten: Raumkosten können nur insoweit in Ansatz gebracht werden, wie sie dem Projektträger allein im Rahmen der Umsetzung der beantragten Maßnahme tatsächlich (zusätzlich) entstehen. Rein kalkulatorische Kosten werden nicht berücksichtigt.

Reisekosten: Grundsätzlich gilt bei der Benutzung mit einem privateigenen Kfz die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG (0,20 Euro/km).

IV. Antragstellung

IV. 1. Antragsteller

Als Zuwendungsempfänger für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- c) Gewährung einer zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- d) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
- e) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen (Insichgeschäft) und
- f) Der Zuwendungsempfänger muss sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

IV. 2. Fördergrundsätze

- a) **Zusätzlichkeit:** Die beantragte Maßnahme darf nicht bisherige vom Antragsteller langfristig oder üblicherweise durchgeführte Maßnahmen ersetzen oder mit diesen identisch sein, oder deren nach Inhalt und Zielstellung logisch notwendige Fortsetzung, es sei denn, die beantragte Maßnahme stellt qualitativ oder quantitativ eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten dar, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.
- b) **Ausschlüsse:** Nicht gefördert werden Maßnahmen, die
 - nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium oder der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit dienen,
 - nach Inhalt und Zielen dem Breiten- und Leistungssport zuzurechnen sind,
 - der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung dienen oder agitatorische Ziele verfolgen
 - der Erholung oder der Touristik dienen
 - zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes, des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DJFW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DJPW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können
 - ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz und/oder durch sonstige kommunale oder länderspezifische Regelungen in diesem Bereich abgedeckt werden
- c) **Verpflichtung zu Öffentlichkeitsarbeit:** Der Zuwendungsempfänger muss in geeigneter Weise Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ durch das BMFSJ und die Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg (PFD) hinzuweisen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger ist zudem verpflichtet,
 - eine Kurzdarstellung der geförderten Maßnahme zur Veröffentlichung auf der Webseite www.demokratie-nb.de bereitzustellen

- Termine und Höhepunkte im Rahmen der Durch- bzw. Aufführung des Projektes rechtzeitig dem Federführenden Amt bzw. der Koordinierungs- und Fachstelle bekanntzugeben, um die Anwesenheit eines Vertreters der Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg und die Veröffentlichung von Veranstaltungsdaten gewährleisten zu können und
 - auf Anfrage auf mindestens einer Veranstaltung der Partnerschaft für Demokratie das geförderte Projekt vorzustellen.
- d) Verpflichtung zur Dokumentation: Der Zuwendungsempfänger muss das Projekt dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen dem Zuwendungsgeber nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung stellen. Je nach Projektart und – umfang sind mindestens erforderlich:
- Teilnehmernachweise
 - Arbeitsergebnisse bzw. deren Darstellung
 - Kurzbericht zu Erfahrungen und Zielerreichung der Maßnahme
 - Belege für die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Belegexemplare von Flyern, Plakaten etc., Kopie Presseartikel u. ä.)
 - Fotodokumentation der Maßnahme (soweit möglich und zulässig je Projektphase 2 bis 3 Fotos der laufenden Projektarbeit, Fotos der Projektergebnisse und Gruppenfoto der Teilnehmer)
- Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- e) Nutzungsrecht: Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- f) Rechtsausschluss: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- g) Projektförderung: Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung sowie der entsprechenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.
- h) Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion: Die beantragte Maßnahme und deren Umsetzung müssen im Einklang mit den Prinzipien Gender-Mainstreaming, Diversity Mainstreaming und Inklusion stehen.

IV. 3. Einzureichende Unterlagen

Für die Antragstellung sind die Antragsformulare der Partnerschaft für Demokratie in der jeweils gültigen Fassung zu nutzen. Diese sind als Download auf der Webseite www.demokratie-nb.de, bei der Stadtverwaltung Neubrandenburg oder bei der Koordinierungs- und Fachstelle erhältlich.

Je nach Umfang und Art der beantragten Maßnahme sind dem Antragsformular weitere Unterlagen beizufügen. Dazu gibt die Koordinierungs- und Fachstelle Auskunft.

IV. 4. Einreichung von Anträgen

Förderanträge müssen vor Projektbeginn bei der Stadt Neubrandenburg eingegangen sein und werden jederzeit, letztmalig jedoch am **15.11.2019** angenommen.

Über Anträge auf Förderung von mehr als 1.000,00 Euro wird in den Sitzungen des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie Neubrandenburg entschieden. Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Quartal statt.

Der jeweils nächste Sitzungstermin wird den betreffenden Antragstellern rechtzeitig bekannt gegeben.

Anträge auf Förderung von Maßnahmen in Höhe von bis zu 1.000,00 Euro (Mikroförderung) werden ganzjährig in vereinfachten Verfahren entschieden.

Eine frühzeitige Antragstellung wird dringend empfohlen. Es gilt, dass bei gleicher inhaltlicher Qualität der Anträge der frühere Eingang bevorzugt berücksichtigt wird.

Anträge sind an folgende Stelle zu richten:

Stadt Neubrandenburg
Abt. Generationen, Bildung und Sport
Herr Remo Bock
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

IV. 5. Antragsberatung durch die Koordinierungs- und Fachstelle

Der Antragsteller hat das Beratungsangebot der Koordinierungs- und Fachstelle (Peter Scheifler) zu nutzen:

CJD Nord
Koordinierungs- und Fachstelle Pfd Neubrandenburg
Peter Scheifler

Tel. (mobil): 0151 6266 0870
Fax: 03991 632 919 57
E-Mail: peter.scheifler@cjd-nord.de

Neubrandenburg, 14.01.2019